

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1710

vom 06. Dezember 2011

Mutation zu der Grundwasserschutzzone Brüglinger Ebene, Münchenstein

Die Gemeindeversammlung in Münchenstein hat am 14. September 2011 die Mutation der Zonenvorschriften für die Grundwasserschutzzone Brüglinger Ebene (Schutzzonen S1 der Pumpwerke St. Jakobsmatten) genehmigt. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 22. September 2011 bis 21. Oktober 2011 erfolgte keine Einsprache.

Der Gemeinderat Münchenstein unterbreitet mit Schreiben vom 11. November 2011 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RGBs.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RGBs in Verbindung mit § 29 des SGS 454 werden die von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Münchenstein vom 14. September 2011 beschlossenen Mutationen für die Grundwasserschutzzone Brüglinger Ebene (Pumpwerke St. Jakobsmatten) genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (**43/WZ/01/01**) versehenen Pläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist **kostenpflichtig** (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271).

Verteiler:

- Gemeinde Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein
- Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- Landeskanzlei
- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie (2) mit 6 genehmigten Plänen
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

